

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) der VENSYS Energy AG

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden AEB gelten, soweit nicht zwischen der VENSYS Energy AG, Im Langental 6, 66539 Neunkirchen, Deutschland (im Folgenden „VENSYS“) und dem AUFTRAGNEHMER schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle von der VENSYS in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.

1.2 Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung erkennt der AUFTRAGNEHMER diese AEB an. Alle davon abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AUFTRAGNEHMER auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist; eines Widerspruchs der VENSYS bedarf es in diesem Fall nicht.

1.3 Sämtliche Korrespondenz des AUFTRAGNEHMERS zu einer Bestellung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Belegnummer und -datum
 - b) Materialbezeichnung, Artikelnummer, Positionsnummer, Gewicht und Zolltarifnummer
 - c) den in der Bestellung benannten Ansprechpartner
- Fehlen die vorgenannten Informationen, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von VENSYS zu vertreten.

2. Angebot, Nebenabreden, unzulässige Werbung

2.1 Der AUFTRAGNEHMER erstellt VENSYS ein verbindliches und kostenfreies Angebot innerhalb von zwei Wochen, soweit in der Anfrage keine andere Frist angegeben wurde.

2.2 Der AUFTRAGNEHMER hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

2.3 Der AUFTRAGNEHMER ist an sein Angebot grundsätzlich 30 Tage gebunden, es sei denn, es wird eine längere Bindung vereinbart.

2.4 Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn VENSYS sie schriftlich bestätigt.

2.5 Bestellungen sind vom AUFTRAGNEHMER unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nimmt der AUFTRAGNEHMER die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist VENSYS nicht mehr an die Bestellung gebunden.

2.6 VENSYS kann Änderungen des Liefergegenstandes oder der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den

AUFTRAGNEHMER zumutbar ist. Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gemäß dieser AEB.

2.7 Die Verwendung von Bestellungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VENSYS.

3. Eigentumsvorbehalt – Beistellungen

3.1 Lieferungen des AUFTRAGNEHMERS erfolgen jeweils ohne Eigentumsvorbehalt.

3.2 Von VENSYS beigestellte Materialien, Rohstoffe, Werkzeuge und Maschinen bleiben Eigentum von VENSYS und sind vom AUFTRAGNEHMER unentgeltlich getrennt von dem Eigentum des AUFTRAGNEHMERS bzw. Dritter zu lagern, als Eigentum der VENSYS zu kennzeichnen, ordnungsgemäß zu lagern und zu verwalten.

3.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Materialien und Rohstoffen durch den AUFTRAGNEHMER wird für VENSYS vorgenommen. Werden die von VENSYS beigestellten Materialien/Rohstoffe verarbeitet oder mit anderen, VENSYS nicht gehörenden beweglichen Sachen verbunden oder vermischt, so erwirbt VENSYS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von VENSYS beigestellten Materialien/Rohstoffe (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

3.4 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, bei Pfändung von im Eigentum der VENSYS stehenden Sachen den Pfändenden hierauf hinzuweisen und VENSYS unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4. Preise - Zahlungsbedingungen - Aufrechnung – Abtretung

4.1 Die vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise ohne gesetzliche Umsatzsteuer, aber inklusive sämtlicher, bei der ordnungsgemäßen, fristgerechten Erbringung der Lieferungen/Leistungen anfallenden Kosten, wie etwa Planungs-, Vorbereitungs-, Material-, Werkzeug-, Transport-, Lagerungs-, Verpackungs-, Lohn-, Lohnnebenkosten, Löhne und Gehälter, Zölle, Abgaben, Steuern und Gebühren. Eine Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungssätze sowie eine Geltendmachung von Mehrkosten können nur im Wege einer ausdrücklichen Vertragsanpassung vereinbart werden.

4.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer muss in allen Rechnungen gesondert ausgewiesen werden.

4.3 Der AUFTRAGNEHMER ist zur Beachtung der Zölle und der nationalen steuerlichen Vorschriften des jeweiligen (Dienst-) Leistungsortes und international gültigen steuerlichen Vorschriften verpflichtet. VENSYS ist berechtigt, Zölle und Steuerbeträge von den Zahlungen einzubehalten, sofern der AUFTRAGNEHMER nicht den Nachweis erbringt, dass die Zölle und Steuern bereits gezahlt sind.

4.4 Der AUFTRAGNEHMER hat an VENSYS unter der oben genannten Geschäftsadresse oder unter der E-Mail-Adresse rechnungen@vensys.de ordnungsgemäß, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Rechnungen zu übersenden, die mindestens folgende Angaben zu enthalten haben:

- a) Rechnungsnummer
- b) Rechnungsempfänger
- c) Belegnummer und -datum
- d) Materialbezeichnung, Artikelnummer, Positionsnummer, Gewicht und Zolltarifnummer
- e) Lieferdatum, Lieferscheinnummer
- f) Einzel- und Gesamtpreis
- g) den in der Bestellung benannten Ansprechpartner
- h) Projektnummer/-Bezeichnung (sofern in der Bestellung angegeben)
- i) Steuernummer des AUFTRAGNEHMERS

4.5 Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen zur Rechnungslegung kann VENSYS die betreffenden Rechnungen als nicht prüffähig zurückweisen und der AUFTRAGNEHMER kann gegen VENSYS keine Ansprüche wegen verspäteter Zahlung oder zusätzliche Kosten geltend machen.

4.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen/Leistungen als vertragsgemäß.

4.7 Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung/Leistung ist VENSYS berechtigt, Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen (Nach)Erfüllung des AUFTRAGNEHMERS zurückzuhalten. Angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels bzw. die Vervollständigung der Lieferung/Leistung erforderlichen Kosten.

4.8 Mangels anderweitiger Vereinbarungen erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist VENSYS zu einem Abzug von 3% Skonto berechtigt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung/Leistung vertragsgemäß erbracht und VENSYS die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung zugegangen ist. Sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen, Werkzeugezeugnisse oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Zahlungsfrist erst nach der Übergabe dieser Unterlagen an VENSYS.

4.9 Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

4.10 Die Abtretung einzelner Ansprüche, Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem mit VENSYS geschlossenen Vertrag sowie die Übertragung der vertraglichen Rechtsstellung insgesamt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VENSYS. Ein Verstoß gegen Satz 1 berechtigt VENSYS, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

5. Liefer- und Leistungszeit, Verspätungen

5.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen, Leistungen und/oder Teillieferungen und Teilleistungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von VENSYS. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist der Eingang der mangelfreien Ware bei der von VENSYS genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle oder die Abnahme der Leistung durch VENSYS. Sind Verspätungen ersichtlich oder zu erwarten, so hat der AUFTRAGNEHMER dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.2 Kommt der AUFTRAGNEHMER aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug, so ist VENSYS berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, höchstens jedoch 5% der Gesamtvertragssumme (netto) geltend zu machen; alle übrigen Verzugsrechte und -ansprüche bleiben davon unberührt. VENSYS ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom AUFTRAGNEHMER nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Sofern der Schadensersatz wegen Verzuges des AUFTRAGNEHMERS geltend gemacht wird, ist eine vom AUFTRAGNEHMER bereits geleistete Vertragsstrafe hierauf anzurechnen. Eine verwirkte Vertragsstrafe bleibt von einer Vertragsbeendigung und von der Vereinbarung neuer Termine/Fristen unberührt.

5.3 Die vorbehaltlose Annahme/Abnahme einer verspäteten Lieferung / Leistung enthält keinen Verzicht auf Sekundär- und Ersatzansprüche. Der Vorbehalt der Geltendmachung einer Vertragsstrafe kann bis zur Zahlung der Schlussrechnung erklärt werden.

5.4 VENSYS kann außerdem und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn die Lieferung / Leistung infolge des Verzuges für sie kein Interesse mehr hat, bei Gefahr im Verzug, um weiteren Schaden zu vermeiden oder bei Eilbedürftigkeit, die vom AUFTRAGNEHMER noch nicht erbrachte Lieferung / Leistung durch einen Dritten zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS durchführen lassen.

6. Gefahrübergang – Versand

6.1 Der AUFTRAGNEHMER trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.

6.2 Der AUFTRAGNEHMER hat seine Lieferungen unter Beachtung der vereinbarten/geltenden Verpackungs- und Versandvorschriften sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie in marktüblichem Umfang zu versichern. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Verpackungs-/Versandvorschrift gehen zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS.

6.3. VENSYS schließt Transport- und Verkehrsverträge ausschließlich nach Maßgabe der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff HGB, sowie der internationalen Transportrechtsabkommen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen für Transporte, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.

7. Gewährleistung, Haftung (Lieferungen, Leistungen)

7.1 Der AUFTRAGNEHMER hat VENSYS die Lieferung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat gegenüber VENSYS insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen, sowie den im Land des AUFTRAGNEHMERS und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften) entsprechen.

7.2 Die Lieferung wird bei VENSYS nach Eingang in dem ihr zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen bei dem AUFTRAGNEHMER per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem VENSYS – oder im Fall des Streckengeschäfts deren Abnehmer – den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen.

7.3 Liegt ein Sachmangel vor, so stehen VENSYS die gesetzlichen Rechte nach ihrer Wahl zu. Eine Nachbesserung des AUFTRAGNEHMERS gilt bereits nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht VENSYS auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des AUFTRAGNEHMERS nur unerheblich ist.

7.4 Im Übrigen haftet der AUFTRAGNEHMER nach den gesetzlichen Gewährleistungs-Bestimmungen.

7.5 Sofern VENSYS gemäß vorstehender Ziffer 7.4 selbst zur Mängelbeseitigung berechtigt ist, findet hinsichtlich der Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS Ziffer 5.4 Anwendung. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom AUFTRAGNEHMER zu tragen.

7.6 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, nach 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

7.7 Soweit und solange Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den AUFTRAGNEHMER nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Für im Rahmen der Gewährleistung

reparierte und/oder ersetzte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der Reparatur bzw. der Ersatzleistung von neuem.

8. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

8.1 Soweit der AUFTRAGNEHMER für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher / behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er VENSYS von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat VENSYS Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion entstehen; über Art und Umfang von Rückrufaktionen wird VENSYS den AUFTRAGNEHMER, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

8.2 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des AUFTRAGNEHMERS zurückzuführen sind.

8.3 Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und VENSYS dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen, insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers des AUFTRAGNEHMERS.

9. Geheimhaltung

9.1 Vertraulich zu behandelnde Informationen sind die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.

Keine vertraulich zu behandelnde Information liegt vor, soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass sie

- ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.

9.2 Die Vertragspartner werden über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren und nur solchen Dritten gegenüber zur Kenntnis bringen, die sich ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und dies auch nur, sofern dies zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

10. Schutzrechte

Der AUFTRAGNEHMER haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt VENSYS auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

11. Formerfordernisse – Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Ergänzende Bestimmungen

11.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Neunkirchen; VENSYS ist jedoch berechtigt, den AUFTRAGNEHMER auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

11.3 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AEB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass die neue Bestimmung dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eine offenbar gewordene Regelungslücke.